

RICHTLINIEN FÜR DIE ABGELTUNG VON LEHRAUFTRÄGEN

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der VHS werden Lehraufträge abgeschlossen. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorar für die Erteilung von Unterricht, bzw. für die selbständige Leitung und Durchführung von Standardkursen.

Das Honorar für die Erteilung von Unterricht bzw. für die selbständige Leitung und Durchführung von Standardkursen soll sich nach den vom Landesverband der Volkshochschulen vorgeschlagenen Honoraren richten.
Der Richtwert beläuft sich für 1980 auf DM 21,-- pro Unterrichtsstunde.

§ 3

Honorare für Vorträge

Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen sollten sich die Honorare

zwischen DM 50,-- und DM 250,--

bewegen.

Überschreitungen für besondere Veranstaltungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Einverständnis des Dezernenten möglich.

§ 4

Honorare für Wochenendseminare

Für die Leitung oder Mitarbeit bei Wochenendseminaren werden die unter § 2 genannten Stundenhonorare gezahlt bis zu höchstens 10 Unterrichtsstunden pro Tag.

In der Regel wird bei Wochenendseminaren aber ein Pauschalhonorar vereinbart, welches den vorgenannten Höchstbetrag von 10 Unterrichtsstunden pro Tag nicht überschreiten darf.

§ 5

Honorare für die organisatorische und pädagogische Gesamtleitung längerfristiger Bildungsmaßnahmen

Bei längerfristigen Bildungsmaßnahmen (Wochenendseminare, Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung und Studienreisen) an denen mehrere Dozenten den Unterricht durchführen, kann eine Fachkraft als Gesamtleiter der Maßnahme bestellt werden. Für diese Leitung kann ein zusätzliches Entgelt nach der Dauer der Beanspruchung gezahlt werden. Es können monatlich jedoch höchstens 250,--DM gezahlt werden. Damit ist auch der Aufwand für zusätzliche Fahrt-/Telefonkosten etc abgegolten.

§ 6

Honorar bei Nichtzustandekommen eines Kurses

Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen die nicht in der Person des Kursleiters liegen, nicht zustande, und konnte der Kursleiter nicht mindestens drei Tage vor Kursbeginn von diesem Ausfall benachrichtigt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für eine Doppelstunde.

§ 7

Vorzeitige Beendigung eines Kurses

Muß ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes aus Gründen, die der Kursleiter nicht zu vertreten hat, vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 8

Zusätzlich durchgeführter Unterricht

Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich abhält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 9
Überschreitung der Honorargrenzen

In besonderen Fällen können die angegebenen Obergrenzen, im Einvernehmen mit dem Dezernenten, überschritten werden, wenn der VHS-Leiter dies aus sachlichen und pädagogischen Gründen für angebracht hält und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dies zulassen.

§ 10
Fälligkeit der Honorare

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Bei Unterrichtstätigkeit kann eine Abschlagszahlung vereinbart werden.

§ 11
Reisekosten

Reisekosten können nur im Rahmen der Bestimmungen des LRKG gewährt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 30. Juni 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 15. Juli 1971 außer Kraft.